

Kommentar: Europäische Perspektiven zur Lohngerechtigkeit

Thomas Pierson

I. Bruno Debaenst nutzt den Begriff der Lohngerechtigkeit als „Prisma“ für die historische Entwicklung des Sozialrechts. Die Umsetzung wirft allerdings einige Fragen auf. Zunächst zieht Debaenst den wichtigen Band von *Louis Bertrand* „Essai sur le salaire“ von 1885 zurate, dem er zustimmend die Definition „Il faut arriver à ce que tous aient, des produits du travail, la part qui leur revient“ entnimmt. Das kann man als eine Identifikation von Subsistenzlohn oder, wenn man an die ältere zünftische Zeit denken will, als Nahrungsprinzip deuten, spielt aber im Weiteren keine Rolle. Er will den zusammengesetzten Begriff Lohngerechtigkeit vielmehr auf seine Komponente der Gerechtigkeit oder auch Fairness zurückführen, und nimmt damit die Idee einer Gerechtigkeitsgeschichte als Methode in besonderer Weise ernst. Leider changiert der verwendete Gerechtigkeitsbegriff, weil er teilweise (unterstellte) zeitgenössische Gerechtigkeitsvorstellungen als Maßstab verwendet, teilweise aber anscheinend eher heutige (dagegen mit guten Gründen in diesem Band Brand). Die methodisch-theoretischen Unklarheiten sollten aber nicht den Blick darauf verstellen, wie Debaenst drei zentrale Themenfelder der Arbeits- und Sozialrechtsgeschichte aus der belgischen Entwicklung heraus entwickelt und auswertet. Er trennt zwischen kollektiven und individuellen Lohnkonflikten und der Entschädigung von Arbeitsunfällen. Gerade letzteres ist für die historische Betrachtung der Lohngerechtigkeitsproblematik enorm weiterführend, weil es die Perspektive erweitert, indem die betriebliche Risikoverteilung als Gerechtigkeitsselement integriert wird.

Debaenst erörtert die kollektiven Lohnkonflikte anhand der Koalitions-gesetzgebung. Die entscheidenden Regeln fanden sich im Koalitionsverbot des französischen Strafgesetzbuchs. Auffällig ist, dass keine einzige Anwendung auf Arbeitgeberkoalitionen überliefert sei, selbst wenn diese offen zum Zweck der Lohnsenkung agierten, da die Tatbestandsvoraussetzung der „*injustement ou abusivement*“ Tätigkeit relativ einfach durch Verweis auf wirtschaftliche Zwänge und internationalen Wettbewerb zu widerlegen gewesen sei. In – übrigens verblüffender zeitlicher Parallelität zur deutschen Entwicklung – entstand daher in den 1850er Jahren eine Bewegung

gegen die Koalitionsverbote, die 1866/67 zu einer Aufhebung und Neuregelung führte (Norddeutscher Bund 1869). Nunmehr waren Koalitionen erlaubt, nicht aber die Erzwingung von Lohnänderungen. Das war wesentlich strenger als § 153 GewO von 1869, der aber seinerseits auch zu über 10.000 Anklagen und über 6.000 Verurteilungen mit zwingender Haftstrafe führte. Hier könnte eine rechtsvergleichende Untersuchung insbesondere der Rechtswirkungen spannend sein. In Belgien seien zunächst eher wenige Verfahren eingeleitet worden. 1886 kam es aber infolge wirtschaftlicher Krisen zu Arbeiterrevolten und Fabrikbrandstiftungen, die zu einem blutigen Eingreifen des Militärs, aber auch parlamentarischen Debatten über die Beschäftigungsverhältnisse führten, die den Beginn der ersten Welle der belgischen Sozialgesetzgebung auslösten. Folge war aber auch eine konsequentere Ahndung von Übertretungen, während zuvor richterliche Empathie häufig Freisprüche bewirkt habe. Die Regelung von 1867 wurde erst 1921 aufgehoben – die Parallelvorschrift in Deutschland mit Kriegsende 1918.

Aus der zeitgenössischen Perspektive, so ist Debaenst zu verstehen, stellten kollektive Lohnkonflikte einen Eingriff in die Prinzipien der freien Marktwirtschaft im Sinne *Adam Smiths* dar und waren daher nach dem Strafbuch zu verbieten. Debaenst identifiziert hier (Lohn-)Gerechtigkeit insoweit also mit dem Prinzip des freien Marktes. Ob und inwiefern das für die Zeitgenossen eine Gerechtigkeitsvorstellung war, wäre näher zu überlegen; mit *Adam Smith* hat es jedenfalls nichts zu tun, denn dieser hatte gerade Koalitionen gegen die englische Gesetzgebung verteidigt, übrigens schon mit dem Argument, dass ein Verbot nur die Arbeitnehmer belaste, also dem Befund, den auch Debaenst der belgischen Praxis entnimmt.

Für die Frage der individuellen Lohnkonflikte zieht Debaenst die Rolle der Arbeitsgerichte heran. Auch hier ergeben sich spannende Vergleichsperspektiven, wie der Beitrag Brands auch im vorliegenden Band verdeutlicht: Nach Ende der französischen Herrschaft im Rheinland waren die *Conseils de Prud'hommes* nicht mehr in Funktion oder noch nicht errichtet, wurden aber ab 1840 unter neuem Namen (wieder-)belebt, während in Belgien 1830/31 nach Erreichung der Unabhängigkeit immerhin zwei dieser *Conseils* bestanden. Debaenst beschreibt die folgenden Expansionsphasen ab 1842, deren Verlauf einige Probleme für rechtshistorische Untersuchungen und daher auch Forschungsdesiderata bereithalte. Die Untersuchung der Lohnkonflikte zeigt, dass es oftmals um Lohnverweigerungen ging, die mit Sachbeschädigungen, Diebstahl oder unerklärlichem Verschwinden von Material, minderwertiger Arbeitsqualität oder ausstehenden Schulden

der Arbeitnehmer begründet wurden. Hier könnte ein genauerer Vergleich mit den Befunden in der Dissertation von Anne Allstadt lohnen. Ähnlich wie Brand für die rheinischen Gebiete hebt Debaenst die Bedeutung von Wohnheitsrecht und Billigkeit in der Rechtspraxis der Arbeitsgerichte hervor. Eine weitere Parallele: Sowohl in Belgien als auch in den deutschen Gewerbegerichten besaß der Gerichtsschreiber eine zentrale Funktion als Türöffner, für Deutschland hat dies Dennis Vogt in seiner Dissertation „Arbeit am Konflikt. Die Lösung individueller Arbeitsstreitigkeiten im Deutschen Kaiserreich 1890-1918“ (2023) näher untersucht. Nachzutragen ist, dass das von Debaenst angesprochene und mitbetreute Promotionsvorhaben von Jasper Van de Woestijne zur rechtsvergleichenden Geschichte der Arbeitsgerichtsbarkeit mittlerweile abgeschlossen ist (2025) und unter dem Titel „Wise minds beyond borders. The legacy of the Napoleonic conseil de prud'hommes on labour adjudication in France, Belgium, Germany, and the Netherlands“ erscheinen wird.

Debaenst beschreibt, wie die gewohnheitsrechtlichen Arbeitsvorschriften zunächst Eingang in die betrieblichen Arbeitsordnungen fanden und von dort aus maßgeblich das Arbeitsvertragsgesetz von 1900 beeinflussten. Insbesondere wurden damit auch Lohnschutzvorschriften statuiert, die den Arbeitern ihre ‚Lohngerechtigkeit‘ sicherten. In diesem Abschnitt nähert sich das Verständnis von Lohngerechtigkeit also einem spezifischen Arbeiterschutz an.

Der dritte Abschnitt zur Entschädigung von Arbeitsunfällen beginnt mit einer Negativfeststellung, weil eine solche oftmals nicht stattfand, sondern solche als Zufallsschaden, höhere Gewalt oder ähnliches verstanden wurden. Es gab also offenbar noch kein Verständnis dafür, dass der Arbeitsplatz oft ein gefährlicher Ort ist, an dem der Arbeiter im Interesse des Arbeitgebers Risiken ausgesetzt ist, die dieser im Fall ihrer Realisierung zu tragen haben könnte. Versicherungslösungen gewannen aber an Bedeutung („caisse de mutualité“). Grundsätzlich musste jedoch der schwierige Weg der Einklagung deliktischer Ansprüche eingeschlagen werden. Das brachte Hürden mit den Tatbestandsvoraussetzungen, aber auch Probleme in der Durchsetzung mit Beweisproblemen wegen Aussageverweigerungen, Kosten, Verfahrensdauern und Instanzenweg, die Debaenst eindringlich beschreibt und als Einschränkung von Fairness wertet. Auch bei Erzielung eines positiven Urteils sei „Fairness“ ein subjektives und variables Konzept gewesen. Tatsächlich waren die Entschädigungen vor dem Zivilgericht Mons für tödliche Arbeitsunfälle geradezu absurd unterschiedlich mit Schwankungen zwischen 100 und bis zu über 63.000 belgischen Fran-

ken. Unterscheidungskriterium war offenbar die Liquidität des Beklagten. Fairness sei also vor allem für die Arbeitgeber erkennbar. Die damit zusammenhängenden Gerechtigkeitsvorstellungen weiter zu analysieren könnte lohnen, einerseits auf der theoretischen Ebene, andererseits aber auch praktisch: Bis zu welcher Höhe konnten Forderungen überhaupt liquidiert werden und welchem Gerechtigkeitsverständnis wäre hier mit der Zubilligung ruinöser und unrealisierbarer Entschädigungen gedient? Historisch ist daran jedenfalls wichtig, dass Debaenst darauf aufmerksam macht, dass diese Praktiken 1903 in eine gesetzliche Regelung der Unfallentschädigung mündeten, die den Beginn der modernen Sozialversicherung in Belgien markierte.

Debaenst zeigt also drei sehr wichtige Dimensionen von Lohngerechtigkeit auf, die er mit Quellenkenntnis und großer Intensität auffächert. Das ist weiterführend und bietet zahlreiche Anknüpfungsmöglichkeiten zu anderen Beiträgen des Bandes. Das „Prisma“ Lohngerechtigkeit bleibt allerdings erstaunlich unscharf.

II. Mit „Lohngerechtigkeit im Spiegel der Entgeltgleichheit“ setzt Quadflieg die Geschlechterperspektive, die in den Beiträgen der ersten Sektion von der Frühen Neuzeit bis zum Ende des langen 19. Jahrhunderts behandelt wurde, konsequent für die juristische Zeitgeschichte fort. Sie will untersuchen, wie der politische Diskurs in der BRD die entgeltgleichheitsbezogene Gesetzgebung und Normwirkung vor dem Hintergrund der europäischen Vorgaben beeinflusste. Das könnte man so verstehen, dass es letztlich um den Impact europäischer Normen für die nationale Debatte am Beispiel Deutschlands geht; dem ist aber in der Auswahl der konkreten Quellen nicht so. Methodisch trennt Quadflieg Entgeltgleichheit im politischen Diskurs in drei Themenfelder, Wirtschaft, Soziales und Recht auf. Ob eine solche Trennung gerade im rechtspolitischen Diskurs funktioniert, erscheint auf den ersten Blick zweifelhaft, ist für den Beitrag allerdings fundamental, da Quadflieg diese Felder als *Frames* lesen will und im Folgenden eine *Frame*-Analyse unternimmt. Das erscheint innovativ, weil dieses Instrument, obwohl seit einiger Zeit etabliert, in der Rechtsgeschichte soweit ersichtlich noch nicht genutzt wurde. Es geht darum, eine nicht notwendig bewusste Auswahl und Hervorhebung bestimmter Argumente zur Beförderung einer bestimmten Wertung oder Interpretation zu identifizieren, also eine Form kritischer Diskursanalyse.

Quadflieg versucht die Fruchtbarkeit dieses Instrumentariums für die Rechtsgeschichte anhand zweier Beispiele der Prägung politischer Entscheidungsträger durch das Prinzip der Entgeltgleichheit zu beweisen. Die

möglichen normativen Anker sind durchaus zahlreich. Quadflieg nennt die Ratifizierung des Entgeltgleichheitsübereinkommens der ILO von 1951 im Jahr 1956 – ein mühsamer Prozess, gerade wenn man bedenkt, dass ILO und Entgeltgleichheitsgrundsatz bereits über dreißig Jahre zuvor aus dem Versailler Vertrag resultierten – und den Auftrag des Art. 119 I des EWG-Vertrags von 1955, der jedoch mehr als 15 Jahre lang ein tristes Dasein gefristet habe, während die Europäische Kommission keine rechtlichen Schritte zu seiner Durchsetzung eingeleitet habe. Daneben bestanden durchaus einfachgesetzliche nationale Rechtsnormen. Quadfliegs erstes Beispiel knüpft aber an Art. 3 II GG an. Das Justizministerium hatte ein Gutachten zur Wirkung der Artt. 3 II und III GG anfertigen lassen, weil umstritten war, inwieweit die Tarifpartner angesichts der Normwirkung von Tarifverträgen an sie gebunden waren. Quadflieg zeichnet nach, wie die Akteure, insbesondere die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Diskussion in ihrem Sinne zu beeinflussen suchten und wie die beteiligten Ministerien intern kommunizierten und eigene Positionen erarbeiteten. Die Nahausleuchtung des Debattenverlaufs macht die Lektüre spannend.

Das zweite Beispiel behandelt eine kleine Anfrage der CDU/CSU zur Verwirklichung von Art. 119 EWG-Vertrag im Jahr 1961. Quadflieg schildert zunächst den in der Zwischenzeit veränderten rechtlichen Rahmen, wobei nicht ganz klar wird, inwiefern das Gleichberechtigungsgesetz mit der Abschaffung der ehemännlichen Letztentscheidung über die Erwerbstätigkeit mehr als zeitkolorierende Bedeutung für die Frage der Entgeltgleichheit hat. Art. 119 allerdings hatte den nationalen Regierungen 1958 eine Frist nur bis Ende 1961 zur Umsetzung des Entgeltgleichheitsprinzips gelassen. In der Beantwortung der diesbezüglichen Anfrage stellte sich die Bundesregierung auf den Standpunkt, dass die nunmehr feststehende unmittelbare Wirkung des Gleichheitsartikels bereits das Entgeltgleichheitsprinzip verwirkliche und in den Tarifverträgen auch danach verfahren werde, so dass die Aufgabe der Umsetzung bereits erledigt sei. Für Quadflieg ist daran besonders bemerkenswert, dass hier ein Framing durch Verschweigen stattfand, weil die Antwort nur die rechtliche Entwicklung und Umsetzung in den Tarifverträgen zum Inhalt hatte, nicht aber die tatsächliche Wirksamkeit des Prinzips für die Angleichung der Löhne. Sie sieht am Beispiel der Lohngerechtigkeit die Wechselwirkung von politischem Framing und Rechtsentwicklung bestätigt.

Quadflieg präsentiert insbesondere mit dem ersten Beispiel eine sehr gelungene Diskursrekonstruktion und rechtshistorische Kontextualisierung

eines Ausschnitts der Entgeltgleichheitsdebatte für ungefähr ein Jahrzehnt. Dass Akteure allerdings bewusst nützlich erscheinende Argumente betonen und anderes eher weglassen, Wechselwirkungen bestehen und Denkkollektive im Sinne *Ludwig Flecks* auch unbewusst prägend sein können, ist insoweit nicht wirklich neu. Der konkrete Mehrwert der Aufteilung in einzelne Frames wird anhand der gewählten Beispiele nicht recht klar. Die Argumente überschneiden sich, insbesondere haben sozialpolitische Argumente immer eine immanente wirtschaftliche Kehrseite und umgekehrt. So ist das von Quadflieg als wirtschaftlich eingeordnete Argument der steigenden Lebenshaltungskosten selbst im engsten Verständnis von Sozialpolitik zugleich ein sozialpolitisches, weil dies geringere Einkommen stärker belastet. Die Akteure bedienten sich ohnehin eher einer holistischen Argumentationsweise und zogen rechtspolitisch heran, was ihnen gerade nützlich schien. Der mögliche Gewinn einer Frameanalyse für die Rechtsgeschichte soll damit noch nicht bestritten werden, für das konkret gewählte Beispiel erscheint sie aber nicht notwendig. Man darf gespannt erwarten, ob und wie sich dieser Eindruck im Rahmen einer umfassenderen Analyse in der Dissertation ändert.